

Regelungen für das Arbeiten in der Corona-Pandemie 2.0

10. September 2020

Für alle Mitarbeiter*innen gilt ab dem 1. Oktober 2020 der Grundsatz, dass Dienstaufgaben wieder am üblichen Arbeitsort verrichtet werden.

Bei allen Wegen und Aufenthalten an der Universität Siegen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden und eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Situationen, in denen sowohl alle in einem Raum anwesenden Personen einen festen Sitzplatz haben als auch ein Sitzplan erstellt wird, der die besondere Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten gewährleistet (s. u.).

Diese Grundsätze müssen in allen Lehr-, Prüfungs- und Arbeitskontexten ausgestaltet werden. Die folgenden Beispiele erfassen die üblichsten Kontexte an der Universität Siegen. Für andere Lehr-, Prüfungs- und Arbeitskontexte bitten wir darum, die Grundsätze den Gegebenheiten entsprechend umzusetzen. Bei Fragen können sich die Angehörigen der Universität Siegen gern an Abteilung 1.1 Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Abt. 5.4 Infrastrukturelles Gebäudemanagement und Sicherheit wenden.

Arbeitsplätze in Lehre, Forschung und Verwaltung

Büros und andere stationäre Arbeitsplätze

In Einzelbüros/an Einzelarbeitsplätzen müssen in der Regel keine spezifischen Hygienemaßnahmen ergriffen werden (Ausnahme: Publikumsverkehr, s. u.). In Räumen, die von mehr als einer Person gleichzeitig genutzt werden, müssen Schreibtische/Arbeitsplätze/Sitzplätze so angeordnet sein, dass zwischen zwei Personen ein Abstand von 1,5 Metern immer gewahrt bleibt.

In Büros und an anderen Arbeitsplätzen, an denen dies nicht möglich ist, werden die folgenden Lösungsmöglichkeiten geprüft:

- Können alternative Räume (z. B. Vakanzen durch Urlaub, Krankheit etc.) genutzt werden?
- Besteht die Möglichkeit, zeitversetzt zu arbeiten?

Sollten diese Optionen nicht zu einer Lösung führen, kann in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der/dem (Fach-) Vorgesetzten die Möglichkeit geprüft werden, ein Schichtsystem in der Form einzuführen, dass die Personen abwechselnd im Homeoffice und in der Dienststelle arbeiten. Die bestehende Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit wird insoweit vorübergehend ausgedehnt. Alle Beteiligten achten nach bestem Wissen und Gewissen auf die Einhaltung der geltenden Rechtsnormen, insbesondere zum Arbeits- und Datenschutz.

Hörsäle und Seminarräume, Besprechungsräume

In von einer Personengruppe nur temporär genutzten Räumen wie Hörsälen, Seminarräumen und Besprechungsräumen muss

- entweder zwischen Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt und eine Anwesenheitsliste, die die einfache Rückverfolgbarkeit gewährleistet, erstellt werden,
- oder eine Anwesenheitsliste, die die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet, erstellt werden. In diesem Fall kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden.

Bitte beachten Sie hierbei die gegebenenfalls abweichenden Kapazitäten, die sich aus den unterschiedlichen Anforderungen ergeben können. Grundsätzlich erfolgt im Wintersemester eine Raumvergabe, die der Kapazität gemäß besondere Rückverfolgbarkeit/Normalkapazität entspricht. Um die Nachvollziehbarkeit auch dauerhaft gewährleisten zu können, dürfen unter keinen Umständen

Tische und Stühle verstellt werden. Weitere Hinweise zur einfachen und besonderen Rückverfolgbarkeit finden Sie weiter unten.

Nicht stationäre Arbeitsplätze, z. B. Labor, Werkstatt, Baustelle, sowie Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr

An nicht stationären Arbeitsplätzen ist grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. In Abstimmung mit der/dem (Fach-)Vorgesetzten und der Abteilung Arbeits- und Gesundheitsschutz kann geprüft werden, ob es möglich und sinnvoll ist, durch Barrieren (Sideboards, Tische etc.) oder durch bauliche Maßnahmen (z. B. einen Spuckschutz) teilweise oder ganz auf die Mund-Nase-Bedeckung zu verzichten.

Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Einfache und besondere Rückverfolgbarkeit

Die sogenannte Rückverfolgbarkeit ist ein durch die Coronaschutzverordnung vorgeschriebenes Instrument, mit dem Infektionsketten nachvollzogen und unterbrochen werden können. Bei allen Besprechungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen muss mindestens die „einfache Rückverfolgbarkeit“ sichergestellt werden, d. h. eine Liste mit den Namen, Adressen und Telefonnummern aller Anwesenden erstellt werden. Verantwortlich für die Erstellung der Liste ist die/der Lehrende, Prüfende bzw. Einladende. Eine Vorlage finden Sie [hier](#). Die Listen werden an das jeweilige Dekanat bzw. die (Dezernats-)Leitung geschickt.

Teilnehmer*innen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen melden sich mit Hilfe des QR-Codes an, der von Lehrenden bzw. Prüfenden zur Verfügung gestellt wird ([Anleitung für Studierende](#) / [Anleitung für Lehrende](#)). Die Datenschutzbestimmungen sehen außerdem vor, dass für Studierende, Lehrende oder Prüfende, die sich nicht per QR-Code anmelden wollen, eine [Papierliste](#) zur Verfügung gestellt wird.

Die einfache Rückverfolgbarkeit ist nur zulässig, wenn zwischen den Sitzplätzen aller Anwesenden einer (Lehr-)Veranstaltung, Prüfung, Besprechung etc. einen Mindestabstand von 1,5 Metern besteht. Wird dagegen die „besondere Rückverfolgbarkeit“ gewährleistet, kann dieser Abstand unterschritten werden. Für die besondere Rückverfolgbarkeit muss zusätzlich die Nummer des von jeder Person eingenommenen Platzes erfasst werden, damit genau nachvollzogen werden kann, wer neben wem gegessen hat. Die Vorlage für Papierlisten sowie der QR-Code sehen einen entsprechenden Eintrag vor. Bis zum Beginn der Vorlesungszeit werden alle Räume der Universität Siegen mit Nummern für jeden Sitzplatz gekennzeichnet sein. Achten Sie bitte daher auf die Beschaffenheit des genutzten Raumes und informieren Sie sich ggf. im Vorfeld vor der geplanten Nutzung.

Lüftung und Reinigung

Die regelmäßige Lüftung von Räumen stellt nach derzeitigem Wissensstand eines der wichtigsten Instrumente für den Infektionsschutz dar. In allen Räumen, in denen es eine Belüftungsanlage gibt, ist diese so eingestellt, dass kontinuierlich Frischluft von außen zugeführt wird. Zusätzlich sind alle für Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Besprechungen etc. Verantwortlichen aufgefordert, in den von Ihnen genutzten Räumen für Frischluft zu sorgen:

- Bitte öffnen Sie nach Abschluss der Lehrveranstaltung, Prüfung, Besprechung etc. alle Fenster.
- Bitte sehen Sie bei Lehrveranstaltungen und Besprechungen jeder Art ca. alle 30 Minuten eine 5-minütige Pause vor, in der die Fenster für eine Stoßlüftung geöffnet werden.

Die Reinigung aller Räume ist mit dem Arbeitsmedizinischen Zentrum abgestimmt und wird mit Hilfe von gegen den Coronavirus wirksamen Reinigungsmitteln regelmäßig durchgeführt.

Verantwortlichkeiten

Für den gegenseitigen Schutz sind alle Angehörigen der Universität verantwortlich. Sollte es z. B. vor oder während Lehrveranstaltungen, Besprechungen etc. Fragen oder Probleme geben die einer ordnungsgemäßen Durchführung im Wege stehen, so kontaktieren die Verantwortlichen unmittelbar die Mitarbeiter*innen des Teams Sicherheit (0271-740 3879). Das Team Sicherheit berät und unterstützt gerne bei der Beseitigung der Probleme und Unklarheiten.

Erkrankungen und Schutz besonders gefährdeter Personen

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Gelände der Universität Siegen aufhalten.

Beschäftigte, bei denen ausweislich eines ärztlichen Attests oder einer Feststellung durch den arbeitsmedizinischen Dienst (AMZ Siegerland e.V., Hammerwerk 8, 57076 Siegen, Tel.: 0271/880 600, E-Mail: info@amz-si.de) aufgrund besonderer gesundheitlicher Risiken die Gefahr eines schweren Verlaufs von COVID-19 besteht, prüfen gemeinsam mit ihren (Fach-) Vorgesetzten die Durchführbarkeit sowie die Wirksamkeit der oben genannten Schutzmaßnahmen.

Dabei können sie sich von der Abteilung 1.1 – Arbeits- und Gesundheitsschutz – oder dem arbeitsmedizinischen Dienst beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen können dabei ebenfalls thematisiert werden. Die Abteilung 1.1 sowie der arbeitsmedizinische Dienst können geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen, soweit die bereits getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Der Arbeitgeber erfährt davon nicht, es sei denn, der oder die Betreffende willigt ausdrücklich ein.

Dies gilt entsprechend für Beschäftigte, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer tatsächlich zu betreuenden Person mit Pflegegrad (Antragstellung reicht aus) leben, sofern ärztlich bestätigt wird, dass aufgrund einer relevanten Vorerkrankung der zu betreuenden Person im Fall einer Infektion ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht.